

# BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage der Abgeordneten Gabriele Triebel, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum am 23.01.2019

---

„Regelung für ein Lehramts-Referendariat in Teilzeit

Hiermit frage ich die Staatsregierung:

Wie ist die genaue Regelung für ein Lehramts-Referendariat in Teilzeit (für die jeweiligen Schularten), das Ex-Kultusminister Sibler bereits für Februar 2019 ermöglichen wollte, wie viele Anträge liegen bereits für den ersten Zeitraum vor und wie viele Kapazitäten werden den Schulen zusätzlich vorgehalten, wenn Teilzeit-Referendar\*innen die Stunden des eigenverantwortlichen Unterrichts reduzieren?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

## 1) Allgemeines

Mit Blick auf die besonderen Herausforderungen von jungen Müttern und Vätern im Referendariat wird - je nach Schulart - den Referendarinnen und Referendaren, die ab dem Schulhalbjahr 2019 an eine Einsatzschule wechseln, ein familienfreundlicher Vorbereitungsdienst ermöglicht. Dabei können Beamte und Beamtinnen auf Widerruf, bei Vorliegen familienpolitischer Gründe im Sinne des Art. 89 Abs. 1 BayBG, die Stundenzahl des eigenverantwortlichen Unterrichts auf Antrag von 17 Stunden auf 10 Stunden verringern. Voraussetzung ist, dass die Bedarfslage an der entsprechenden Schulart dies zulässt und die Anforderungen an die Ausbildung dem nicht entgegenstehen. Um die Qualität der Ausbildung der angehenden Lehrkräfte zu erhalten, ist die Reduzierung auf den eigenverantwortlichen Unterricht beschränkt.

## 2) Schularten

### 2.1 Grund- und Mittelschulen, Förderschulen

Obwohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem Staatsministerium ein großes Anliegen ist, kann eine entsprechende Möglichkeit im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen nicht eröffnet werden: hier sprechen dienstliche Belange der Reduzierung des Unterrichtseinsatzes entgegen, da die Unterrichtsversorgung ansonsten nicht mehr gesichert werden könnte.

## 2.2 Realschulen

Im Bereich der Realschule findet der 1. Ausbildungsabschnitt (1. Jahr des Vorbereitungsdienstes) an der Seminarschule statt, der 2. Ausbildungsabschnitt (2. Jahr des Vorbereitungsdienstes) an der Einsatzschule. Der Eintritt in den Vorbereitungsdienst ist einmal pro Jahr im September möglich. Die Regelung für das familienfreundliche Referendariat greift für Studienreferendarinnen und Studienreferendare des Lehramts Realschule daher erstmals mit dem Wechsel an eine Einsatzschule im September 2019 (Prüfungstermin 2020).

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare des Prüfungstermins 2020 werden im Laufe des Februar 2019 über die Möglichkeit informiert, den familienpolitisch bedingten Verzicht auf die Unterrichtsaushilfe gemäß § 19 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) beantragen zu können. Dadurch wird sich das Deputat im Einsatzjahr auf 10 Wochenstunden beschränken. Die Anträge werden bis Ende April 2019 dem Ministerium vorzulegen sein, damit das jeweils reduzierte Stundenmaß im Einsatzjahr bei der Planung der Unterrichtsversorgung berücksichtigt werden kann.

## 2.3 Gymnasien

Im Bereich der Gymnasien findet der 1. Ausbildungsabschnitt (1. Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) an der Seminarschule statt, im 2. Ausbildungsabschnitt (2. und 3. Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) werden die Studienreferendarinnen und -referendare grundsätzlich einer anderen Schule (Einsatzschule) zugewiesen, im 3. Ausbildungsabschnitt (4. Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) schließen die Studienreferendarinnen und -referendare ihre Ausbildung an der Seminarschule ab. Das Einsatzjahr gliedert sich somit in zwei Halbjahre. Von den ca. 900 Referendarinnen und Referendaren, die im Februar 2019 in den ersten Teil des Einsatzjahres (2. Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) kommen, haben sich ca. 5 % für das familienfreundliche Referendariat (Verzicht auf die Unterrichtsaushilfe gemäß § 21 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG)) entschieden, von den ca. 600 Referendarinnen und Referendaren des zweiten Teils des Einsatzjahres (3. Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) ca. 4 %.

Der dadurch bedingte Kapazitätsverlust wird durch verschiedene Maßnahmen ausgeglichen, z.B. durch Erhöhungen bestehender Teilzeiten oder befristete Aushilfsverträge.

#### 2.4 Berufliche Schulen

Im Bereich der beruflichen Schulen findet das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes an Seminarschulen statt (1. Ausbildungsabschnitt), das zweite Jahr an Einsatzschulen (2. Ausbildungsabschnitt). Ein Beginn des Vorbereitungsdienstes ist jeweils zum Schuljahresbeginn und zum Halbjahr möglich. Die Referendarinnen und Referendare erteilen zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht. Gemäß § 8 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) können Studienreferendarinnen und -referendare über zehn Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden (bis zu 17 Wochenstunden), was in der Regel auch erfolgt.

Es ist jedoch möglich, dass auf die Erteilung des Unterrichtsauftrags bei Vorliegen familienpolitischer Gründe verzichtet wird. Die Klärung erfolgt dezentral vor Ort, zwischen Schulleitung und Studienreferendar/Studienreferendarin. Eine Auswertung über die Anzahl der Referendarinnen und Referendare, die aus familiären Gründen nicht zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden, liegt dem Staatsministerium nicht vor. Eine gegebenenfalls erforderliche Kompensation erfolgt ebenfalls durch verschiedene Maßnahmen, z.B. durch Erhöhungen bestehender Teilzeiten oder befristete Aushilfsverträge.

München, den 23. Januar 2019